



Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH MM 3.46 RRB 1932/2317**
Titel **Meliorationen.**
Datum 06.10.1932
P. 816–818

[p. 816] In Sachen des Jakob Oehninger, Nationalrat, in Andelfingen, Rekurrent gegen einen Beschluß des Bezirksrates Andelfingen vom 27. Januar 1932 betreffend Zuteilung von Land im Zusammenlegungsgebiet Adlikon bei Andelfingen,

hat sich ergeben:

A. Mit Schreiben vom 28. Dezember 1931 an die Zusammenlegungs- und Vermessungskommission und vom 29. Dezember 1931 an den Bezirksrat Andelfingen beschwert sich Nationalrat Jakob Oehninger, in Andelfingen, über die Geschäftsführung der Zusammenlegungskommission und ersucht den Bezirksrat, deren Beschlüsse vom 20. Dezember 1931 in Bezug auf das ihm im Zuteilungsentwurf zugewiesene Teilstück des Schulhausareals aufzuheben. Der Entwurf für die Neueinteilung des Grundbesitzes in Adlikon sei vom 4. bis 17. // [p. 817]

April 1930 öffentlich aufgelegt. In diesem Zuteilungsentwurf sei vorgesehen worden, eine der Schulgemeinde gehörende Parzelle vom 96 m² (genauer 90 m²) südlich des Schulhauses an Jakob Oehninger zuzuteilen. Dafür sei der Schule ein viel größeres Stück Land (350 m²) an der nördlichen Seite der Schule zugewiesen worden. Gegen den aufgelegten Zuteilungsentwurf sei von keiner Seite Einsprache gemacht worden, und der Besitzesantritt habe am 1. Oktober 1930 stattgefunden. Die Schulgemeinde habe bereits im Sommer 1930 ein Projekt für die Vergrößerung des Schulhauses aufstellen lassen unter Einbeziehung der mehr zugewiesenen Fläche von 350 m² und dieses Projekt auch genehmigt, sodaß anzunehmen gewesen sei, daß sie auch mit der Abtretung der Parzelle vom 90 m² südlich des Schulhauses einverstanden war. Im Februar 1931 habe die Zusammenlegungskommission dem Beschwerdeführer mitgeteilt, daß die Schulgemeinde beschlossen habe, die ihm gemäß Zuteilungsentwurf zugewiesene Fläche nicht abzutreten, worauf Oehninger erklärte, daß er auf der ursprünglichen Zuteilung, gegen die keine Einsprache erhoben worden sei, beharre. Die Kommission habe den Rechtsweg nicht weiter beschritten und die Grenzen seien inzwischen gemäß dem Zuteilungsentwurf vermarktet worden.

Am 21. Dezember 1931 teilte ihm nun die Zusammenlegungs- und Vermessungskommission Adlikon mit, daß der Obmann des landwirtschaftlichen Schiedsgerichtes den ihm von der Kommission zur Erledigung überwiesenen Streitfall über die Zuteilung von Land zurückgewiesen habe mit der Begründung, es gehe aus den Akten hervor, daß die streitige, der Schulgemeinde gehörende Parzelle südlich des Schulhauses nicht in das Zusammenlegungsunternehmen einbezogen worden und deshalb das landwirtschaftliche Schiedsgericht nicht zuständig sei. Die Kommission habe deshalb beschlossen, die Verpflockung des der Schulgemeinde gehörenden Landes, inbegriffen die streitige Parzelle östlich des Schulhauses, durchzuführen und hierfür eine Einsprachefrist vom 21. Dezember 1931 bis 10. Januar 1932 anzusetzen (gemäß § 10 der Verordnung über die Durchführung der Grundbuchvermessung). Im



weitere Teile die Zusammenlegungskommission das im Zuteilungsentwurf der Schulgemeinde zugeteilte Land nördlich des Schulhauses grundsätzlich der Schule zu, eröffne aber auch hierüber eine Einsprachefrist vom 21. Dezember 1931 bis 4. Januar 1932 (gemäß § 113 des Gesetzes betreffend die Förderung der Landwirtschaft).

B. In dem Bericht der Zusammenlegungs- und Vermessungskommission vom 4. Januar 1932 an den Bezirksrat wird ausgeführt, daß die Schulbehörde nicht gehalten gewesen sei, innert der Frist für die Auflage der Neuzuteilung Einsprache zu erheben, da sie nicht in das Zusammenlegungsunternehmen einbezogen worden sei und sich deshalb als unbeteiligt betrachtet habe. Die streitige Parzelle sei auch nicht vermessen und bonitiert worden. Die Kommission sei bei der Zuteilung nicht zugegen gewesen; die im Zuteilungsentwurf vorgesehene Abtrennung von Schulgemeindeland sei erst während der Verhandlungen über die Zuteilung entdeckt worden und die Zusammenlegungskommission habe dann die Schulbehörde hierauf aufmerksam gemacht. Zugleich habe sie von Oehninger die Rückgabe des Gebietes verlangt. Am 28. Dezember 1930 habe die Schulgemeinde beschlossen, kein Land abzutreten. Hierauf sei Oehninger zu Verhandlungen eingeladen und auch das Meliorationsamt sei um Mitwirkung angegangen worden. Im März 1931 sei im Dorfgebiet die Verpflockung erfolgt, worauf die Schulvorsteherschaft wegen unrichtiger Verpflockung Einsprache erhoben habe gemäß dem Beschluß der Schulgemeindeversammlung vom 28. Dezember 1930. Die Einsprache hätte dann am 30. Mai 1931 behandelt werden sollen, wobei Oehninger aber nicht erschienen sei. Nachher habe man wieder über die Anbahnung von Vergleichsverhandlungen gesprochen, die dann aber nicht stattgefunden hätten. Entgegen ihrem Antrag auf Zuwarten sei im November 1931 gleichwohl die Grenze gemäß Zuteilungsentwurf vermarktet worden, worauf die Kommission den Fall beim landwirtschaftlichen Schiedsgericht anhängig gemacht habe. Der Obmann des Schiedsgerichtes habe dann dessen Unzuständigkeit erklärt, weil das Land der Schulgemeinde nicht in die Zusammenlegung einbezogen worden sei, worauf die Kommission die Anordnung und Ausschreibung der Verpflockung verfügt habe. Die Kommission beantragt Abweisung der Beschwerde Oehninger.

C. J. Oehninger hält in seinem Schreiben vom 16. Januar 1932 an den Bezirksrat daran fest, daß vorerst entschieden werden müsse, ob der von der Kommission selbst aufgelegte Zuteilungsentwurf für sein Land, gegen den keine Einsprache eingegangen sei, zu Recht bestehe oder nicht. In letzterem Falle verlange er auch unveränderte Belassung seiner Zufahrtsstraße am Schulhaus vorbei. Die Vermessungskommission ihrerseits reicht am 21. Januar 1932 beim Bezirksrat einen Vorschlag für eine Grenzregulierung ein.

D. Der Bezirksrat Andelfingen erklärte sich in seinem Entscheid vom 27. Januar 1932 als nicht zuständig, solange nicht einwandfrei festgestellt sei, ob die streitige Parzelle im Zusammenlegungsgebiet liege oder nicht. Oehninger habe vorerst den Beweis zu erbringen, daß die ihm zugeteilte streitige Parzelle im Zusammenlegungsgebiet liege.

E. Gegen diesen Entscheid rekurriert Oehninger am 10. und 11. Februar 1932 an den Regierungsrat und verlangt Aufhebung des Bezirksratsentscheides. Er sei des guten Glaubens gewesen, die Neuzuteilung sei rechtlich geregelt, da während der Auflage des Zuteilungsentwurfes keine Einsprache erfolgt sei. Nun komme die Schulgemeinde nachträglich und wolle die alte Grenze wieder herstellen. Es handle sich um eine Streitigkeit zwischen einem Genossenschafter und der Kommission, welche gemäß



§ 99 des Landwirtschaftsgesetzes vom Schiedsgericht zu entscheiden sei. Außerdem sei die Schulgemeinde durch die Zuteilung von Land Mitglied der Genossenschaft geworden. Die Zuständigkeit des Schiedsgerichtes habe nicht der Obmann allein zu entscheiden, sondern das Gesamtschiedsgericht. Oehninger beantragt, die Kommission sei zu verhalten, dem Schiedsgericht die Frage vorzulegen, ob das Land der Schulgemeinde Adlikon als in das Zusammenlegungsunternehmen einbezogen zu betrachten sei oder nicht. Eventuell verlange er, daß das Schiedsgericht darüber entscheide, ob das Land der Schulgemeinde nachträglich zur Zusammenlegung beizuziehen sei oder nicht und wie eine Grenzziehung bei der streitigen Parzelle zu erfolgen habe.

F. Die Zusammenlegungskommission beantragt Abweisung des Rekurses. Es handle sich nicht um eine Streitigkeit innerhalb des Bereiches der Güterzusammenlegung, sondern um Verpflockung und Vermarkung. Im weitern sei der Einbezug von Land bloß auf Grundlage der Nichteinsprache gegen einen Zuteilungsentwurf ungesetzlich und ein nachträglicher Einbezug auf Grund des Begehrens eines Grundeigentümers sei unstatthaft. Der Einbezug der streitigen Parzelle sei überhaupt nicht notwendig. Der Bezirksrat hält an seinem Entscheide fest.

Es kommt in Betracht:

1. Es handelt sich um einen Kompetenzstreit. Der Regierungsrat hat zu entscheiden, welche Behörde die vorliegende Streitigkeit materiell zu behandeln hat.
2. Es liegt eine Streitigkeit zwischen einem Genossenschafter und der Ausführungskommission vor, die nach Landwirtschaftsgesetz und den Genossenschaftsstatuten durch das landwirtschaftliche Schiedsgericht zu entscheiden ist. Es mag dahingestellt bleiben, ob die Schulgemeinde durch die Zuteilung von Land, das zum Unternehmen gehört, schon Mitglied der Genossenschaft geworden ist oder nicht. Jedenfalls ist der Rekurrent Mitglied, da das nördlich des Schulhauses gelegene Grundstück unbestrittenermaßen in das Unternehmen einbezogen ist. Gemäß § 104 des Landwirtschaftsgesetzes ist sodann der nachträgliche Einbezug von Grundstücken zulässig. Da der Rekurrent den Beizug des Grundstückes östlich des Schulhauses fordert und die Kommission dieses Begehren ablehnt, so handelt es sich auch hier um eine Streitigkeit zwischen Genossenschafter und Kommission, welche durch das Schiedsgericht zu entscheiden ist.
3. Die Zuteilung der Parzelle östlich des Schulhauses an den Rekurrenten konnte nicht deswegen rechtsgültig werden, weil die Schulgemeinde gegen diesen Plan keine Einsprache erhob. Andererseits durfte der Rekurrent den Zuteilungsplan als Ganzes betrachten und in guten Treuen annehmen, daß er als Gegenleistung für das abzutretende Land nördlich des Schulhauses die Parzelle östlich des Schulhauses erhalten werde. Es geht nicht an, den Rekurrenten nachträglich vor eine ganz andere Sachlage zu stellen und die Abtretung seines Grundstückes als rechtsgültig zu erklären, die Abtretung der östlich gelegenen Parzelle dagegen zu verweigern. Es wird Aufgabe des Schiedsgerichtes sein, zu entschei- // [p. 818] den, ob die Zuteilung des Landes nördlich des Schulhauses an die Schulgemeinde aufrecht erhalten bleiben soll, ob auch die Parzelle östlich des Schulhauses in die Güterzusammenlegung einzubeziehen oder ob eine andere neue Grenzziehung vorzunehmen sei.

Nach Einsicht eines Antrages der Volkswirtschaftsdirektion



beschließt der Regierungsrat:

- I. Der Rekurs wird gutgeheißen und der Beschluß des Bezirkrates Andelfingen vom 27. Januar 1932 aufgehoben.
- II. Der Bezirksrat Andelfingen wird eingeladen, die Ausführungskommission der Genossenschaft für die verbesserte Flureinteilung Adlikon zu veranlassen, die Einsprache des Rekurrenten gegen die Festsetzung der Grundstücksgrenzen beim Schulhaus dem landwirtschaftlichen Schiedsgericht zur Entscheidung zu überweisen.
- III. Kosten werden nicht verrechnet.
- IV. Mitteilung an Jakob Oehninger, Nationalrat, Andelfingen, an die Genossenschaft zur Durchführung einer verbesserten Flureinteilung, in Adlikon (Präsident: Ernst Waser, in Adlikon), an den Bezirksrat Andelfingen unter Zustellung der erstinstanzlichen Akten, an den Präsidenten des Bezirksgerichtes Andelfingen als Obmann des Schiedsgerichtes und an die Volkswirtschaftsdirektion.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/13.06.2017]